

Änderung des § 42 MarkenG

Am 01.10.2009 ist das Gesetz zur Vereinfachung des Patentrechts in Kraft getreten.

Eine bedeutsame und wesentliche Änderung betrifft § 42 MarkenG. Diese Vorschrift lautet nun wie folgt:

§ 42

Widerspruch

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke gemäß § 41 kann von dem Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Marke

- 1. wegen einer angemeldeten oder eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang nach § 9,*
- 2. wegen einer notorisch bekannten Marke mit älterem Zeitrang nach § 10 in Verbindung mit § 9,*
- 3. wegen ihrer Eintragung für einen Agenten oder Vertreter des Markeninhabers nach § 11 oder*
- 4. wegen einer nicht eingetragenen Marke mit älterem Zeitrang nach § 4 Nr. 2 oder einer geschäftlichen Bezeichnung mit älterem Zeitrang nach § 5 in Verbindung mit § 12*

gelöscht werden kann.

Hinzugefügt und somit neu ist die Ziffer 4. Für das Widerspruchsrecht ist hiernach nicht mehr erforderlich, dass Besitz an einer eingetragenen älteren Marke besteht. Auch geschäftliche Bezeichnungen, wie Unternehmenskennzeichen (z. B. Firmennamen) oder Werktitel (z.B. Zeitschriftentitel) berechtigen seit dem 01.10.2009 zum Widerspruch.

Laufende Kollisionsüberweichtung der Neueintragungen beim Deutschen Patent- und Markenamt sind jetzt auch ratsam, um allgemeine Namensrechte jeglicher Form zu schützen und zu bewahren.

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

Partner der Sozietät

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

✉ dirk.strohmenger@bietmann.eu

Martinstraße 22-24

D-50667 Köln

Telefon: +49.221.925700.22

Fax: +49.221.925700.52